

# **Ordnungsbehördliche Verordnung (Entwurf)**

## **zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Blomberg Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH**

- Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg – Herrentrup vom ..... -

Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen I, II, III und III mit besonderen Festsetzungen
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Aufgrund der in §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG<sup>1</sup>) und der §§ 14, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG<sup>2</sup>), sowie der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG<sup>3</sup>) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU<sup>9</sup>) in der jeweils gültigen Fassung verordnet der Kreis Lippe als untere Wasserbehörde:

### **§ 1**

#### **Anlass / Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Blomberg - Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III und Zone III mit besonderen Festsetzungen), die engere Schutzzone (Zone II) sowie die Schutzzone (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Höntrup, Wellentrup und Herrentrup.
- (4) Für die genaue Grenzziehung des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen ist die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 maßgebend, in der die Zone III mit besonderen Festsetzungen gelb und schraffiert, die Zone III gelb, die Zone II blau und die Zone I rot eingetragen sind.

Die Anlage A sowie die Anlage 1 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen der Verordnung mitsamt ihrer Anlagen können vom Tag des In-Kraft-Tretens von jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,  
- obere Wasserbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold  
- untere Wasserbehörde -
3. beim Bürgermeister der Stadt Blomberg, Marktplatz 1, 32825 Blomberg

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
- (4) **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
- (5) **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes<sup>4</sup> (BBodSchG) Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
- (6) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksgelände.
- (7) **Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und min-

destens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen und im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(8) **Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Stilllegen**

1. **Errichten** ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
  2. **Erweitern** ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.
  3. **Eine wesentliche Änderung** im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
  4. **Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
- (9) **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
- (10) **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung, dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
- (11) **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung. Hobbytierhaltung ohne flächige Verletzung der Grasnarbe zählt nicht hierzu.
- (12) **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
- (13) Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelrecht erfolgt.
- (14) **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt von 15 von Hundert nicht übersteigt.
- (15) **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
- (16) **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In

Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung.

- (17) **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
- (18) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
- (19) **Niederschlagswasser** wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt / gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.
- 1) Als **unverschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
    - a) Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
    - b) Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
    - c) Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
    - d) Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
    - e) Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.
  - 2) Als **gering verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
    - a) befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
    - b) Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
    - c) zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
    - d) Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
    - e) Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
    - f) landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
    - g) Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).

- 3) Als **stark verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
- a) Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
  - b) Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
  - c) Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
  - d) befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
  - e) Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
  - f) befestigten Gleisanlagen,
  - g) Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
  - h) Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
- (20) **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
- (21) **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
- (22) **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen
- (23) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.  
Als Schmutzwasser gelten auch
- a) die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
  - b) das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;

- c) das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

**(24) Wassergefährdende Stoffe**

- a) sind bei Fernleitungen (Pipelines) flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt.
- b) sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft (§ 62 WHG).

**(25) Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:

- a) Akkumulatorenfabriken,
- b) größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- c) Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen,
- d) chemische Fabriken,
- e) Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
- f) Kaliwerke, Salinen
- g) öffentliche Tankstellen
- h) Schlachthöfe, Molkereien, Biogasanlagen
- i) Zellulosefabriken, Zuckerfabriken,

**(26) Wärmepumpenanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen in den Untergrund eingebrachten Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb). Die durch den Wärmetauscher entzogene Wärme wird von der Wärmepumpe in einem Kreislaufprozess aus Verdampfen, Verdichten und Verflüssigen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben (Wärmepumpenkreislauf). Durch Umkehrung dieses Prozesses wie auch durch eine direkte Betriebsweise unter Umgehung des Wärmepumpenkreislaufes kann Wärme dem Untergrund wieder zugeführt werden (Kühlbetrieb).

- a) Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- b) Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten

Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werkfertig verbunden.

- c) Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun, Energiekörbe), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- d) Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- e) Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

### **§ 3**

#### **Schutz in den Zonen I, II, III und III mit besonderen Festsetzungen**

- (1) Als Zone I gilt der unmittelbare eingezäunte Fassungsbereich des Brunnen.
- (2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzziel dieser Verordnung entgegen sprechen.

- (3) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet des Brunnens Höntrup.
- (4) Die Zone III mit besonderen Festsetzungen ist durch einen Ausstrichbereich des Schiffsandsteines definiert. Auf Grund der Schutzbedürftigkeit dieses Bereiches sind hier besondere qualitative Schutzanforderungen erforderlich.
- (5) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen I, II, III und III mit besonderen Festsetzungen folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.
- (6) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

#### **§ 4 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG sowie §§ 14 Abs. 1 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
  - a) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  - b) das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  - c) das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
  - d) das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
  - e) die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
  - f) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
  - g) die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirtschaftskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

#### **§ 5 Düngung in Wasserschutzgebieten**

- (1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung gemäß § 2 Nr. 13 ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgte Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.



- (2) Beim Düngen dürfen nur Düngemittel gemäß der Düngeverordnung<sup>5</sup> ausgebracht werden, soweit nicht Einschränkungen in der Anlage A geregelt sind.
- (3) Die Düngbedarfsermittlung und –anwendung hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.  
Gemäß den Beratungsempfehlungen sind Untersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen durchzuführen; die im Boden verfügbaren Stickstoff-Nährstoffmengen können auch nach Empfehlung der Landwirtschaftskammer durch Übernahme der Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, ermittelt werden. Im Rahmen der Düngeverordnung erstellte Nährstoffvergleiche können verwendet werden.
- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen.  
  
Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.
- (5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

## **§ 6**

### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)**

- (1) Soweit sie zugelassen sind darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)<sup>6</sup>, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel<sup>7</sup> sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift<sup>8</sup>). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.
- (2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:
  - a) Name des Anwenders,
  - b) die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
  - c) das Anwendungsdatum,
  - d) das verwendete Pflanzenschutzmittel,
  - e) die Aufwandmenge und

f) die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 7 Genehmigungen**

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 LWG).

## **§ 8 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung**

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und 3 und der Anlage A dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen I und II erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 – 4 entsprechend.

## **§ 9 Vorrang der Kooperation**

Die Regelungen der §§ 5 Abs. 3-5 und 6 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine **Kooperation** im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen für die Tatbestände der §§ 5 und 6 dieser Verordnung getroffen haben.
3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen, sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 8 oder keine Genehmigung nach § 7 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11  
Zuständigkeit**

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Lippe zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz<sup>9</sup> unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

**§ 12  
Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

**§ 13  
Entschädigungs- und Ausgleichszahlung**

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG.

**§ 14  
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt des Kreises Lippe in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung „Blomberg – Herrentrup“ vom 07.12.1973 außer Kraft.

Az.:

Detmold, den  
In Vertretung

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- <sup>2)</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926)
- <sup>3)</sup> Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), Stand geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 765)
- <sup>4)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- <sup>5)</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)
- <sup>6)</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527/3512)
- <sup>7)</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- <sup>8)</sup> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBI. NRW. S. 455)
- <sup>9)</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662, ber. 2008 S. 155)